

## Vereinfachter Spendennachweis gem. § 50 EStDV \*

(Dieser Nachweis dient, gemeinsam mit Ihrem Bareinzahlungsbeleg oder der Buchungsbestätigung Ihres Kreditinstituts für Ihren Mitgliedsbeitrag und Spenden bis 300 € entsprechend § 50 (4) Nr. 2 a EStDV als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.)

**Der Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau (BWK) e.V.**, Mies-van-der-Rohe-Str. 17 in 52074 Aachen, Steuernummer 201/5900/6718 ist nach dem letzten, vorliegenden Freistellungsbescheid vom 08.07.2021 des Finanzamtes Aachen, nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil er ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

**Der Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau (BWK) e.V.** fördert ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Wissenschaft
- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe
- Förderung des Umweltschutzes einschl. des Klimaschutzes

Diese Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und 8 AO.

Zuwendungsbestätigung für Mitgliedsbeiträge:

Der Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau (BWK) e.V. ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Diese Frist endet am **08.07.2026**.

---

\* Fassung aufgrund des Jahressteuergesetzes 2020 vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3096), in Kraft getreten am 01.01.2021.